



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5014 • Zehnte Sitzung • 26.09.18 • 08h45 • 17.478  
Conseil des Etats • 5014 • Dixième séance • 26.09.18 • 08h45 • 17.478



17.478

### Parlamentarische Initiative

**Minder Thomas.**

**Die Landeshymne  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
demokratisch festlegen**

**Initiative parlementaire**

**Minder Thomas.**

**Consacrer démocratiquement  
le "Cantique suisse" comme étant  
l'hymne national de la Suisse**

*Vorprüfung – Examen préalable*

---

#### CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 26.09.18 (VORPRÜFUNG - EXAMEN PRÉALABLE)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.03.19 (VORPRÜFUNG - EXAMEN PRÉALABLE)

---

*Antrag der Kommission*

Der Initiative keine Folge geben

*Antrag Gruber Konrad*

Der Initiative Folge geben

*Proposition de la commission*

Ne pas donner suite à l'initiative

*Proposition Gruber Konrad*

Donner suite à l'initiative

**Präsidentin** (Keller-Sutter Karin, Präsidentin): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten.

**Minder Thomas** (V, SH): Vor ein paar Wochen, am diesjährigen Nationalfeiertag, wurde in Präsenz des Bundespräsidenten auf der Rütliwiese nicht nur die offizielle Landeshymne gesungen, sondern auch eine private Hymne. Initiantin dieser unschönen Aktion ist die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG). Die SGG hat vor ein paar Jahren einen Wettbewerb lanciert mit dem Ziel, eine neue Landeshymne zu küren. Das Schweizer Radio und Fernsehen hat sie dabei sogar unterstützt. Die SGG ist nicht irgendein Gesangsverein, sondern die offizielle Verwalterin der Rütliwiese, des symbolischen Gründungsortes der Schweiz.

Die Idee hinter diesem Wettbewerb ist es, einen neuen Text zu verfassen, der politisch und kulturell die Vielfalt der modernen Schweiz zeige. Die SGG möchte dabei – ich komme noch darauf zurück – das Wort "Gott" oder den Begriff "in Gottes Namen" aus der Hymne streichen. Auf der Homepage der SGG heißt es, wir hätten jetzt 35 Jahre lang dieses "Trittst im Morgenrot daher" gehört, das sei genug, es brauche ein anderes Lied. Das ist natürlich ganz starker Tobak! Wollen wir alle 35 Jahre die Landeshymne ändern, einmal den Text, einmal die Melodie? Ist es legitim, dass eine private Organisation versucht, der Schweiz eine andere Landeshymne aufzudrücken? Und wenn es legitim ist, was passiert, wenn eine zweite oder dritte Organisation oder ein Verein dasselbe tut? Und wenn es legitim ist, könnte dann nicht auch eine politische Partei versuchen, dem Schweizer Volk ihre Version einer Landeshymne schmackhaft zu machen?

Wir haben auch nicht zwei Schweizer Wappen. Das Wappen ist im Wappenschutzgesetz auf den Millimeter genau geregelt. Wir ändern auch nicht ständig die Flagge, den Namen unseres Bundesstaates, die Währung,



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5014 • Zehnte Sitzung • 26.09.18 • 08h45 • 17.478  
Conseil des Etats • 5014 • Dixième séance • 26.09.18 • 08h45 • 17.478



das Datum des Nationalfeiertages usw. Diese Kontinuität sollte auch für die Hymne gelten.

Wo kann ich mich beschweren, wenn ich nicht damit einverstanden bin? Wie können sich Bürgerinnen und Bürger wehren, wenn sie mit der neuen Hymne nicht einverstanden sind?

Was hat die SGG gemacht? Im Jahre 2014 hat sie 200 Beiträge gesammelt. Dann wurde in einem Fernseh-Casting, wie man das von "Music Star" kennt, eine neue Hymne auserkoren. Darauf hat die SGG sämtliche Gemeinden in der Schweiz angeschrieben, mit der Bitte, man solle am 1. August und bei anderen Anlässen diesen neuen Text singen. Diverse Gemeinden sind dem Aufruf gefolgt, so in meinem Kanton die Gemeinde Beringen.

Wieso erzähle ich Ihnen das? Weil die SGG nicht den üblichen demokratischen Weg geht – etwa über eine Petition, eine Standesinitiative, eine Volksinitiative oder via Zivilgesellschaft –, sondern aktiv versucht, die politischen Gemeinden, die Keimzellen unserer Demokratie, auf diese neue Hymne zu polen. Dieses Vorgehen ist in einem Land mit einer direkten Demokratie für ein derart sensibles Thema wie die Landeshymne mehr als sonderbar und fraglich. Da die SGG bei ihrem Vorgehen relativ aktivistisch ist – sie betreibt gar einen Souvenir-Shop mit T-Shirts, und auf den T-Shirts steht die neue Landeshymne –, ist die Gefahr, dass eine andere Organisation oder eine politische Partei Ähnliches versuchen könnte, nicht von der Hand zu weisen. Das Hauptanliegen meiner parlamentarischen Initiative ist die Tatsache, dass heute gar nicht geregelt ist, wer überhaupt zuständig ist, den Text der Landeshymne zu bestimmen. Es herrscht ein Kompetenzkonflikt zwischen verschiedenen Organen, ähnlich wie letzte Woche beim Thema Kündigung von Staatsverträgen, für das wir die Kompetenzen neu in einem Gesetz geregelt haben. Ich möchte nicht, dass diese Frage vom Bundesrat oder von der SGG bestimmt wird, sondern dass diese Entscheidung hochdemokratisch abläuft. Dazu braucht es ein kleines, schlankes Gesetz, welches dem Referendum unterstellt ist.

All jene, die glauben, diese Kompetenz sei beim Bundesrat angesiedelt, liegen zweimal falsch. Nirgends steht geschrieben, dass die Kompetenz für die Festlegung der Landeshymne, Melodie und Text, beim Bundesrat liegt – nirgends. Und wenn die Kompetenz beim Bundesrat läge, wie er selbst über eine Stellungnahme des Bundesamtes für Kultur behauptet, so läge mit dem SGG-Text der Beweis vor, dass er seine Verantwortung nicht wahrnimmt. Ansonsten hätte Bundespräsident Berset anlässlich seines Auftritts auf der Rütliewiese bei seiner Rede dieses Jahr intervenieren müssen. Das hat er aber nicht getan. Es wurde die Version der SGG gesungen.

Machen wir also ein kleines Gesetz, womöglich das kürzeste Bundesgesetz überhaupt, mit zwei Artikeln und zwei Absätzen. Die SGG kann dann – ich wünschte es mir sogar – gegen dieses Gesetz das Referendum ergreifen, damit der Souverän darüber abstimmen kann, ob er die heutige Hymne oder eben den neuen Text möchte.

Zurzeit haben wir die total unbefriedigende Situation, dass nicht in allen Gemeinden dieselbe Hymne gesungen wird. Es wird eine offizielle und eine private Landeshymne angestimmt, und es herrscht eine Kakofonie. Das ist wirklich kein Zustand und sollte uns beschäftigen! Aber auch Auslandschweizerorganisationen, diplomatische Vertretungen, Verantwortliche für Ehrungen und militärische Anlässe bis hin zu Veranstaltern von Sportanlässen müssen doch verbindlich wissen, welche Landeshymne gesungen werden soll. Ein Jekami ist zu vermeiden. Ich war dieses Jahr, wie übrigens alle Jahre, am LCZ-Meeting Weltklasse Zürich. Dort wird die

AB 2018 S 772 / BO 2018 E 772

Nationalhymne gesungen. Die ganze Sportwelt schaut zu. Was machen wir, wenn dort die SGG-Hymne gesungen wird, übrigens ohne musikalische Begleitung, nur mit Text?

Noch etwas zur historischen Entstehung: Am 12. September 1961 beschloss der Bundesrat die provisorische Einführung des heutigen Schweizerpsalms "Trittst im Morgenrot daher" als Nationalhymne. Am 1. April 1981 bestimmte der Bundesrat nach einer kleinen Vernehmlassung in den Kantonen diesen Schweizerpsalm zur offiziellen Landeshymne für militärische und diplomatische Anlässe. Seither hat es x Vorstösse zu diesem Thema gegeben, mehrheitlich im Nationalrat.

Der Schweizerpsalm ist ein ganz wichtiges Kulturgut, das der Identitätsstiftung dient. Gerade in unserer pluralistischen Willensnation ist diese Landeshymne ein ganz wichtiges kulturelles Element. Ich habe bereits erwähnt, dass die SGG den Begriff "in Gottes Namen" streichen möchte. Die SGG begründet dies damit, dass wir eine multikulturelle Gesellschaft mit verschiedenen Religionen seien. Das Wort "Gott" wurde in ihrem Text gestrichen und durch "weisses Kreuz auf rotem Grund" ersetzt.

Ich möchte mit aller Deutlichkeit unterstreichen, dass wir in der Schweiz die abendländische Kultur und christliche Werte pflegen. Wir haben sieben christliche Feiertage, und die Präambel unserer Bundesverfassung beginnt mit dem allerersten Satz "Im Namen Gottes des Allmächtigen!". Das Schweizerkreuz fusst bekanntlich auch nicht auf dem Plus-Symbol. Zudem finden wir die Bezeichnung "in Gottes Namen" in weiteren wichtigen



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5014 • Zehnte Sitzung • 26.09.18 • 08h45 • 17.478  
Conseil des Etats • 5014 • Dixième séance • 26.09.18 • 08h45 • 17.478



kulturellen Zeitzeugnissen, z. B. im Bundesbrief. Auch in verschiedenen anderen wichtigen staatspolitischen und kulturellen Dokumenten wird auf die abendländische Kultur verwiesen.

Die meisten Staaten haben ihre Hymne in einem Gesetz geregelt, einige sogar in der Verfassung. Aus einer Notiz, welche das EDI der vorberatenden Kommission zugestellt hat, geht hervor, dass der Bundesrat für die Landeshymne zuständig sei. Das ist schlicht und einfach eine Behauptung, aber auch diese Behauptung ist falsch: Es steht nirgends geschrieben, wer für den Text und die Melodie unserer Landeshymne zuständig ist. Letztes Jahr wurde bekanntlich zum ersten Mal in der Geschichte unser Fünfliber von den Chinesen kopiert. Man konnte ihn online für zwei oder drei Franken kaufen. Was hat der Bundesrat dagegen gemacht? Nichts! Hier wird die offizielle Landeshymne nicht kopiert, sondern sogar abgeändert und das Wort "Gott" aus dem Text gestrichen. Was macht der selbsternannte Hüter der Landeshymne? Nichts.

Der Souverän soll darüber entscheiden, welchen Text und welche Melodie die Landeshymne hat und ob "in Gottes Namen" drinsteht oder nicht, aber sicher nicht der Bundesrat oder die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft. Das Vorbild meines Vorstosses ist der Kanton Jura. Er hat genau einen solchen Erlass beschlossen, dies für seine offizielle Hymne "La Nouvelle Rauracienne".

Ich fasse zusammen: Handlungsbedarf ist gegeben. Der Zustand, dass in verschiedenen Gemeinden verschiedene Landeshymnen gesungen werden, ist unhaltbar. Dass der Bundesrat für die Landeshymne zuständig ist, ist falsch. Die Landeshymne sollte vom Volk legitimiert werden. Dazu braucht es eben ein kleines Gesetz, welches wir dem fakultativen Referendum unterstellen. Das Volk kann dann an der Urne hochdemokratisch entscheiden.

Ich bitte um Zustimmung zu meinem Vorstoss.

**Graber Konrad (C, LU):** Ich habe im September 2015 die Interpellation 15.3810, "Neue Landeshymne. Keine strategische Notwendigkeit", eingereicht. Auslöser war, wie Kollege Minder es jetzt auch ausgeführt hat, dass die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft einen Künstlerwettbewerb zur Schaffung einer neuen Schweizer Nationalhymne lanciert hatte. Im Finale vom 12. September 2015 wurde ein Siegerprojekt gekürt. Demnach soll der Wortlaut der Hymne neu wie folgt lauten:

"Weisses Kreuz auf rotem Grund,  
unser Zeichen für den Bund:  
Freiheit, Unabhängigkeit, Frieden.  
Offen für die Welt, in der wir leben,  
woll'n wir nach Gerechtigkeit streben.  
Frei, wer seine Freiheit nützt,  
stark ein Volk, das Schwache stützt.  
Weisses Kreuz auf rotem Grund,  
singen wir vereint aus einem Mund."

Der Text wäre auch nicht besser, wenn ich ihn jetzt gesanglich vorgetragen hätte. Ob mit diesem Wortlaut ein Mehrwert gegenüber dem bisherigen Text geschaffen wird, kann jede und jeder selber beurteilen; ich bezweifle dies.

Diese Zeit des Umbruchs, in der sich die Schweiz mit Fragen zum Verhältnis zur EU auseinandersetzt, zum Teil unter internationalem Druck steht und sich mit Vorlagen zur Altersvorsorge beschäftigt, ist aus meiner Sicht nicht geeignet, um hier noch ein weiteres Feld der Verunsicherung zu öffnen. Gefragt ist für unser Land Stabilität, und diese will die parlamentarische Initiative Minder schaffen.

Selbstverständlich lässt sich über den Wortlaut der geltenden Hymne diskutieren, aber jede Zeit würde wohl zu einem neuen Text führen. Nationalhymnen sind immer Geschmackssache. Meiner Meinung nach dürfen Geschichte und Tradition nicht unterschätzt werden.

Offensichtlich ist es der Gemeinnützigen Gesellschaft bis heute nicht gelungen, der neuen Hymne zum Durchbruch zu verhelfen. Aber die Gemeinnützige Gesellschaft, die sich früher als wichtige sozialpolitische Organisation der Schweiz grosse Verdienste erworben hat, ist in dieser Frage natürlich souverän, autonom, auch in der Interpretation oder Ausdehnung ihres Vereinszwecks.

Ich habe damals bei der Behandlung der Interpellation ausgeführt, dass, falls die Gemeinnützige Gesellschaft das Projekt tatsächlich weiterverfolgen und politisch vorstellig werden sollte, dies vermutlich auf dem Weg einer Petition am ehesten möglich wäre. Das heisst, die zuständigen Kommissionen hätten sich zuerst mit der Frage auseinanderzusetzen und zu beurteilen, ob das Anliegen überhaupt verfolgungswürdig sei. Da bin ich zuversichtlich, dass in den Räten bestimmt keine Mehrheit dafür zu gewinnen wäre.

Auch der Bundesrat hat bezüglich der Behandlung einer allfälligen Eingabe in Form einer Petition damals in der Antwort auf meine Interpellation ausgeführt, dass er selber nicht aktiv werden wolle: "Der Bundesrat sieht in der



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5014 • Zehnte Sitzung • 26.09.18 • 08h45 • 17.478  
Conseil des Etats • 5014 • Dixième séance • 26.09.18 • 08h45 • 17.478



Einführung einer neuen Nationalhymne keine strategische Notwendigkeit. Er wird in dieser Angelegenheit nicht von sich aus tätig werden." Eigentlich bin ich vor zwei Jahren davon ausgegangen, dass diese Interpellation und die Antwort des Bundesrates dazu führen würden, die Aktivitäten für eine neue Landeshymne einzustellen. Die Gemeinnützige Gesellschaft lässt das Projekt aber nicht ruhen. Wie Herr Minder ausgeführt hat, wurde seither am 1. August auf der Rütliewiese neben der offiziellen Landeshymne jeweils auch die inoffizielle Hymne gesungen, und dies am letzten 1. August sogar in Anwesenheit unseres Bundespräsidenten. Dies ist Grund genug, das Vorgehen bezüglich einer neuen Landeshymne klar zu regeln.

Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, ist es notwendig, kein Gesetz zu machen. Das trifft zu. Wir bewegen uns in dieser Frage aber in einem quasi rechtsfreien Raum. Die Gemeinnützige Gesellschaft lässt das Projekt nicht ruhen. Der Bundesrat will zwar von sich aus nicht aktiv werden, aber trotzdem: Es ist ein schweizerisches Alleinstellungsmerkmal, dass wir die Frage der Nationalhymne weder auf Verfassungsstufe noch im Gesetz geregelt haben.

Ich bin der Meinung, dass es nun Zeit wäre, diese Frage zumindest auf Gesetzesstufe zu klären. Es geht aus meiner Sicht nicht nur darum, den heutigen Schweizerpsalm gesetzlich zu verankern, sondern auch darum, das Vorgehen festzulegen, falls Kräfte wie die Gemeinnützige Gesellschaft die Idee haben, eine neue Landeshymne einzuführen. In dieser Frage sollte Rechtssicherheit geschaffen werden.

Man kann auch über die Frage der Zuständigkeit diskutieren, die Herr Minder thematisiert hat. Es stellt sich tatsächlich die Frage, wer zuständig ist: Wer ist legitimiert, hier einen Prozess anzustossen, wer soll einbezogen werden, wie ist der Prozess bis zu einem Entscheid zu gestalten? Es kann nicht sein, dass wir alles dem Zufall überlassen. Man kann über das Thema lächeln, oder man kann es bagatellisieren. Für

AB 2018 S 773 / BO 2018 E 773

mich ist die Hymne aber auch Ausdruck des Selbstverständnisses eines Landes und deshalb hochzuhalten. Wenn wir der parlamentarischen Initiative Folge geben, wird es der Kommission freistehen, wie sie die Initiative im Detail umsetzen will. Es kann sein, wie es Herr Minder ausführte, dass es bei zwei Artikeln bleibt. Es kann sein, dass man auch weiter gehen würde. Das ist dann die Sache der Kommission.

Es ist mir auch wichtig, dass das Parlament etwas dazu zu sagen hat, wie die Hymne lauten soll, und dass sich, wenn es eine Änderung geben sollte, letztlich über ein Referendum selbst die Stimmberchtigten dazu äussern könnten. Es kann nicht sein, dass quasi durch die Hintertür eine neue Nationalhymne eingeführt wird. Wenn wir der parlamentarischen Initiative Folge geben und die zuständige Kommission des Nationalrates dies ebenfalls tut, wird unsere Kommission die Gelegenheit haben, sich vertieft mit dieser Frage auseinanderzusetzen. Insbesondere die demokratische Abstützung und der Prozess sind aus meiner Sicht sehr wichtig und auch zu klären.

Wenn ich die schriftlich vorliegenden Erwägungen der Kommission betrachte – ein Fünfzeiler –, dann meine ich, dass es wichtig ist, dass diese Fragen im Rahmen einer Vorlage auch in der Kommission etwas vertiefter behandelt werden. Dies ist nur möglich, wenn wir der Initiative Folge geben. Dazu lade ich Sie herzlich ein.

Vom Vorgehen her wird es so sein, dass nach der Zustimmung hier im Rat die zuständige Kommission des Nationalrates ebenfalls Zustimmung signalisieren muss. Die ausgearbeitete Vorlage würde dann als Gesetzesvorlage in die Vernehmlassung gehen. Der Bundesrat hätte sich auch dazu zu äussern. Es würde dann der ordentliche gesetzgeberische Prozess lanciert, wie dies üblich ist. Beide Kammern müssten zustimmen. Es geht nicht darum, eine neue Hymne einzuführen, sondern darum, das Verfahren zu regeln und die jetzt geltende Hymne gesetzlich zu verankern.

Zum Schluss noch dies: Ich möchte einfach nochmals daran erinnern, dass der Schweizerpsalm vor 170 Jahren entstanden ist. 1961 wurde er provisorisch als Nationalhymne eingeführt und erst zwanzig Jahre später, nämlich 1981, zur offiziellen Landeshymne bestimmt. "Wer seine Wurzeln nicht kennt, hat keinen Halt." Dieses Zitat sollten wir auch in der Frage der Nationalhymne als Leitgedanken mitnehmen und ergänzen: Wer seine Wurzeln nicht kennt, hat keinen Halt und auch keine Zukunft.

Ich bitte Sie, dieser Initiative Folge zu geben.

**Luginbühl Werner** (BD, BE), für die Kommission: Kollege Minder hat im September 2017 diese parlamentarische Initiative eingereicht, in der er verlangt, dass ein Hymnengesetz erlassen wird, das die heutige Landeshymne festschreibt. Ich möchte – ansatzweise wurde das bereits gemacht – ganz kurz einen Grobüberblick über die Geschichte der Nationalhymne geben, die wir heute haben.

Bis Ende der Fünfzigerjahre wurde in der Schweiz bei offiziellen Anlässen hauptsächlich "Rufst du, mein Vaterland" zur Melodie von "God Save the Queen" – das ist die britische Nationalhymne – gesungen. Die offizielle Landeshymne gibt es erst seit 1961, entstanden ist sie aber, wie gesagt wurde, bereits 1841. Sie ist dem



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5014 • Zehnte Sitzung • 26.09.18 • 08h45 • 17.478  
Conseil des Etats • 5014 • Dixième séance • 26.09.18 • 08h45 • 17.478



Zürcher Dichter Leonhard Widmer und dem Urner Komponisten Alberik Zyssig zu verdanken. Bereits 1894 gab es Bestrebungen, den Schweizerpsalm zur Landeshymne zu machen. Erst gestützt auf einen Vorstoss im Jahr 1954 erarbeitete das EDI einen Bericht. Weil der Bund keine rechtliche Kompetenz hat, um die von ihm gewählte Landeshymne in den Kantonen für rechtlich verbindlich zu erklären, wurde 1959 eine Umfrage bei allen Kantonen durchgeführt. Gestützt auf die Umfrage entschied der Bundesrat im September 1961, den sogenannten Schweizerpsalm – "Trittst im Morgenrot daher" – als neue Nationalhymne im militärischen und diplomatischen Rahmen einzuführen. Gleichzeitig lud er die Kantone ein, für ihren Zuständigkeitsbereich dasselbe zu entscheiden. Die Einführung erfolgte damals befristet auf drei Jahre. Am 1. April 1981 – nach einer erneuten Vernehmlassung bei den Kantonen – erklärte der Bundesrat den Schweizerpsalm zur offiziellen Landeshymne.

Seit der Einführung des Schweizerpsalms gab es immer wieder Anläufe und politische Vorstösse, diesen zu überarbeiten. Vor allem um die Worte ging es, weniger um die Melodie. Die letzte solche Initiative, es wurde von meinem Vorredner erwähnt, ist jene aus dem Jahr 2013 der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, die einen Wettbewerb für einen neuen Text der Hymne durchgeführt hatte. Die Melodie sollte auch beim Wettbewerb der SGG beibehalten werden. Diese Initiative der SGG führte zu einer Flut von Vorstößen im Parlament.

Ich möchte die Antworten des Bundesrates auf diese Vorstösse ganz kurz zusammenfassen. Erstens hat der Bundesrat festgehalten, dass es immer wieder Vorstösse gab, aber keiner sich als mehrheitsfähig erwiesen hat. Zweitens ist der Bundesrat in die Initiative der SGG nicht involviert und hat keinen Auftrag gegeben. Das Vorgehen verletzt aber geltendes Recht nicht. Drittens sieht der Bundesrat in der Einführung einer neuen Nationalhymne keine strategische Notwendigkeit. Der Bundesrat wird von sich aus nicht tätig werden. Viertens wird er sich zu einem neuen Vorschlag äussern, wenn ein solcher konkret erfolgt. Das war bisher nicht der Fall. Fünftens sichert der Bundesrat zu, dass er eine neue Landeshymne nicht in eigener Kompetenz und ohne Konsultation der Räte beschliessen wird.

Die WBK-SR hat die Initiative am 21. Juni 2018 in Anwesenheit des Initianten vorgeprüft und beantragt mit 8 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung, ihr keine Folge zu geben, dies aus folgenden Gründen:

1. Es wurde bereits gesagt, aber ich möchte es noch einmal betonen: Gesetze soll man nur dann schaffen, wenn es unbedingt notwendig ist. Die Kommission ist der Meinung, dass dies hier im konkreten Fall nicht der Fall ist. Wir haben seit 57 Jahren eine Landeshymne, die eigentlich überall und in allen vier Sprachen angewandt wird; dies, ohne dass bisher ein Gesetz bestanden hat, und dies, obwohl von allem Anfang an sehr viele mit der Landeshymne nicht einverstanden waren.

Zur Frage der Zuständigkeit: Wenn Gesetz und Verfassung niemandem konkret die Zuständigkeit zuweisen, scheint es logisch zu sein, dass sich der Bundesrat als kompetent betrachtet. Es ist nach Auffassung der Kommission nicht notwendig, den Status quo im Gesetz festzuschreiben und damit den Streit zwischen jenen, welche die heutige Nationalhymne behalten wollen, und jenen, die sie ändern wollen, von politischer Seite her aktiv anzuheizen.

2. Nach Auffassung der Kommission kann man mit einer gewissen Gelassenheit und Offenheit mit dem Thema umgehen. Sollte einmal ein Vorschlag präsentiert werden, der in der Bevölkerung eine hohe Akzeptanz geniesst, sollte man darüber zumindest vorurteilslos diskutieren können. Mit der Fixierung des Status quo in einem Gesetz erschweren wir dies.

3. Die Kommission denkt, dass die Mitsprache des Parlamentes sichergestellt ist. Hier kann man sicher davon ausgehen, dass man dem Bundesrat, der versprochen hat, das Parlament bei einer geplanten Anpassung zu konsultieren, problemlos vertrauen kann. Ohne eine breite und vertiefte Meinungsbildung, ohne eine Konsultation der Räte hätte eine modifizierte Landeshymne nicht den Hauch einer Chance.

Zum Schluss: Wenn man zuversichtlich ist, dass die Hymne der SGG in den Räten keine Mehrheit findet, braucht man auch nicht vorsorglich ein Gesetz zu schaffen. Entsprechend bitte ich Sie im Namen der Kommission – diese hat mit 8 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung entschieden –, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

**Caroni Andrea (RL, AR):** Ich habe ein besonders intimes Verhältnis zu dieser Hymne, und ich sage mal, ich wette, dass ich zu denen gehöre, die sie bis jetzt musikalisch am häufigsten intoniert haben, gerade bei militärischen Anlässen, nämlich als ehemaliger Musiker der Militärmusik. Ich finde die Melodie feierlich und die Hymne bedeutsam, so, wie das auch von Vorrednern gesagt wurde. Über den Text kann man geteilter Meinung sein; ich wäre durchaus für eine Modernisierung zu haben. Der heutige Text ist zwar alt und ehrwürdig, aber er schwankt irgendwo zwischen Psalm



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5014 • Zehnte Sitzung • 26.09.18 • 08h45 • 17.478  
Conseil des Etats • 5014 • Dixième séance • 26.09.18 • 08h45 • 17.478



AB 2018 S 774 / BO 2018 E 774

und Wetterbericht. Was die SGG vorgeschlagen hat, hat die Präambel der Bundesverfassung als Grundlage, und da kann man an sich auch wenig dagegen haben. Aber ich teile das Anliegen des Einzelantragstellers und des Initianten voll und ganz, vielleicht teilweise aus den gleichen Motiven. Ich teile es nämlich vor allem aus staatspolitischen Überlegungen. Die Zuständigkeit muss geklärt sein, so, wie wir vor zwei Wochen auch über die Kündigung von Staatsverträgen gesprochen haben.

Kollege Luginbühl hat gesagt: "Ja gut, wenn niemand zuständig ist, dann ist es richtig, dass einfach der Bundesrat zuständig ist." Ich sehe da den Aufbau des Landes etwas anders. Wir haben das Prinzip, dass der Bundesrat nur handeln darf, wenn er eine gesetzliche Grundlage hat. Diese fehlt ihm hier klar. Da ich aber auch für eine Modernisierung bin, sehe ich darin auch eine Chance. Denn wenn der Prozess für die Änderung der Hymne und die Frage, wer dafür zuständig ist, endlich klar sind, weiss man auch, wie man sie mal modernisieren könnte, wenn man das wollte. Angenommen, man wäre für den Text der SGG oder für einen anderen, stünde man heute auf verlorenem Posten und wäre von der Gnade des Bundesrates und seiner Anhörungsbereitschaft abhängig. Wir klären also die Zuständigkeit, wir klären den aktuellen Inhalt, wir zeigen auch auf, wie man die Hymne allenfalls ändern könnte.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, der Initiative Folge zu geben.

Gleichzeitig möchte ich dem Initianten quasi als Dank oder auch als Trostpreis, falls er dann kein Gesetzbuch für diese Hymne erhält, schon einmal vorab ganz exklusiv ein Liederbuch überreichen, das wir im Rahmen der Aktivitäten der Bundeshaus-Band geschaffen haben. Wenn Sie dann kein Gesetzbuch haben, haben Sie zumindest das Liederbuch. Darin kommt selbstverständlich diese Hymne auch vor. Für Schaffhauser ganz besonders interessant ist, dass darin noch vor der Landeshymne "Auf des Munots altem Turme" abgedruckt ist. (*Der Redner überreicht Herrn Minder das Liederbuch*)

**Cramer Robert (G, GE):** Comme le relève très justement Monsieur Minder dans le développement de son initiative parlementaire, c'est au peuple de s'approprier de lui-même l'hymne national pour, finalement, l'adopter. Pour ma part – et j'imagine que cela doit être le cas pour un certain nombre de personnes de ma génération –, je regrette toujours notre ancien hymne, intitulé "O Monts indépendants" ou "Rufst du, mein Vaterland" en allemand, qui a été abandonné en 1961 pour être remplacé par le "Cantique suisse". Le "Cantique suisse" est un hymne assez difficile à chanter au point de vue mélodique. Pour ma part, j'ai eu à le chanter et à le faire chanter des dizaines de fois, notamment lors de cérémonies de naturalisation où, à Genève, on le chante, et je dois avouer qu'étant un piètre mélomane, je n'arrive toujours pas à saisir la ligne mélodique. Mais enfin, peu importe.

Il me semble que par rapport à l'intention même de l'auteur de l'initiative, vouloir imposer un hymne national par la loi est contradictoire. C'est le "Volksgeist" qui doit imposer un hymne national, ce n'est pas à la législation de le faire. Ce n'est pas un acte d'autorité qui impose un hymne national, au contraire, je dirai que cet acte d'autorité est un constat d'échec, cela signifie que cet hymne n'est pas populaire et qu'il doit être imposé par le législateur. Je ne crois pas que c'est ainsi que l'on doit intervenir.

J'ai découvert avec beaucoup d'intérêt dans le développement de l'initiative que, dans le canton du Jura, il existe un arrêté proclamant "La Nouvelle Rauracienne" hymne officiel de la République et Canton du Jura. Cela m'a beaucoup surpris parce que dans le canton de Genève, notre hymne cantonal, le "Cé qu'è lainô", est un hymne qui remonte au XVIIe siècle. Cet hymne aujourd'hui est totalement incompréhensible. La langue dans laquelle il a été écrit, c'est la langue que l'on parlait à Genève au XVIIe siècle, qui n'existe plus et que plus personne ne parle sur la surface de cette planète. Et si vous doutez que cette langue est incompréhensible, je vous recommande vivement de lire les paroles du "Cé qu'è lainô" lorsque vous recevrez la marmite en chocolat lors de la session d'hiver. Vous verrez que, véritablement, on n'y comprend rien. Tout de même, c'est un hymne religieux: "Cé qu'è lainô" signifie "Celui qui est en haut". Il n'en demeure pas moins que cet hymne incompréhensible, toutes les Genevoises et tous les Genevois le connaissent. Ils le connaissent autant, si ce n'est mieux, que le "Cantique suisse". C'est vraiment un hymne qui est gravé dans le cœur des gens, sans qu'une loi soit nécessaire.

Soyons un peu raisonnables: est-ce vraiment le rôle du Parlement que de dire à nos compatriotes ce qu'ils peuvent chanter? pire, ce qu'ils doivent chanter? Est-ce le rôle du Parlement que de réunir des commissions parlementaires pour écrire les paroles d'un hymne national? Parce que si nous donnons suite à cette initiative parlementaire, cela signifie clairement que demain, très concrètement, à 13 ou à 25, nous allons commencer à écrire les paroles de l'hymne national! C'est ce qui est concrètement demandé. Je crois que là, nous nous engageons sur des terrains qui sont peut-être un peu trop périlleux. Bien que nous soyons législateurs et qu'au



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5014 • Zehnte Sitzung • 26.09.18 • 08h45 • 17.478  
Conseil des Etats • 5014 • Dixième séance • 26.09.18 • 08h45 • 17.478



fond nous aimions faire des lois – c'est notre rôle –, ayons la sagesse d'éviter les lois inutiles, d'autant plus inutiles qu'en l'occurrence cet hymne fait apparemment déjà l'objet d'une décision du Conseil fédéral. C'est en ce sens que je vous recommande de suivre la majorité de notre commission.

**Rieder Beat** (C, VS): Ich habe mich mit Zweifeln herumgeschlagen, ob ich zu diesem Thema sprechen soll. Ich habe dann aber als Jurist die Situation in unseren Kantonen und in den umliegenden Nachbarländern betrachtet. Dabei habe ich Folgendes festgestellt: Die Marseillaise ist in Artikel 2 der französischen Verfassung festgelegt. Die italienische Hymne ist "Fratelli d'Italia"; 2012 wurde ein Gesetz gemacht, in dem diese als Nationalhymne festgelegt worden ist. In Österreich gibt es eine Bundeshymne, die "Land der Berge" heißt; im Jahre 2012 wurde diese Bundeshymne als Nationalhymne per Gesetz festgelegt. Deutschland hat ein sehr gespaltenes Verhältnis zur Nationalhymne, hat diese aber 1991 ebenfalls per Gesetz verankert. Es gäbe noch weitere Beispiele. Doch viel wichtiger ist für mich, dass es zwei kleine Randkantone in der Schweiz gibt, die ihre Kantonalhymne offiziellisiert haben. Einer ist der Kanton Jura, Kollege Cramer hat es bereits erwähnt. Der andere kleine Kanton ist der Kanton Wallis, der im Jahre 2016 die Kantonalhymne offiziellisiert hat.

Ich gebe Kollege Cramer Recht: Das ist eine Herzensangelegenheit, das ist keine strategische Angelegenheit. Wenn Sie heute dieser parlamentarischen Initiative Folge geben, dann sagen Sie, dass wir diese Hymne aus Herzensgründen einfach einmal abgesichert haben möchten; Sie möchten damit zumindest absichern, dass sie nicht ohne unsere Zustimmung geändert wird. Wenn Sie der Initiative keine Folge geben, dann geben Sie dem Ganzen weniger Wert.

Ich werde der parlamentarischen Initiative Minder Folge geben.

**Lombardi Filippo** (C, TI): Schon die Zuweisung dieser Initiative an die WBK zeigt, dass wir ein kleines Problem haben. Wir behandeln diese Frage als eine Kulturfrage, aber wäre das nicht eher ein Fall für die SPK gewesen? Wir sprechen hier nicht von irgendeinem Musikstück, das man singen oder abändern kann, wie man will und wann man will. Man spricht hier von der Identität eines Landes, und das ist es, was ich bei den heutigen Bestrebungen, die Hymne abzuändern, vermisste.

Notabene ist mir bewusst, dass wir schon eine Schwierigkeit haben, weil wir die Hymne in vier Sprachen übersetzt haben und nicht alle Übersetzungen absolut gleich sind. Es mag sein, und Herr Caroni hat es erwähnt, dass die deutsche Fassung eine Modernisierung brauchen könnte. Die italienische Fassung, so habe ich mich vergewissern können, braucht grundsätzlich keine Modernisierung: Sie wurde später geschrieben, ist eine Übersetzung und wurde vielleicht in einem anderen Geist geschrieben.

Es ist schon schwierig genug, an militärischen und diplomatischen Anlässen die gleiche Hymne in vier verschiedenen

AB 2018 S 775 / BO 2018 E 775

Sprachen zu singen, und es wird vermehrt ein Problem, wenn wir an Sportanlässen die Einigkeit eines Landes beweisen wollen. Da haben wir wirklich schon ein Problem. Wenn wir jetzt zusätzlich zu den vier Sprachen noch mindestens drei beliebige Versionen pro Sprache hinzufügen, dann haben wir ein Problem der Identität. Deswegen teile ich die Auffassung von Kollege Minder, dass es richtig wäre, diesen Text in eine gesetzliche Vorlage zu fassen, zu definieren und bei Bedarf abzuändern – Herr Caroni hat darauf hingewiesen –, damit es eine Basis gibt, auf die sich alle stützen können, und damit man sie nicht beliebig ändern kann.

Der Bundesrat und auch die WBK unseres Rates hätten bis vor einigen Jahren Recht gehabt, als solche Bestrebungen eben noch nicht in Gang gesetzt worden waren. Der Vorstoss war vielleicht vor einigen Jahren nicht notwendig, weil es für alle klar war: Es gibt einen Text, der wurde vom Bundesrat definiert, so wird er auch gesungen. Aber da wir jetzt mit Änderungen angefangen haben und zwei – morgen drei, vielleicht vier – verschiedene Versionen haben, ist jetzt Handlungsbedarf gegeben, der vor zehn Jahren nicht gegeben war.

In dem Sinne teile ich absolut die Auffassung von Kollege Minder, und ich bitte Sie, dieser parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

**Cramer Robert** (G, GE): Comme nous avons ici une discussion qui ressemble plus à une discussion de commission qu'à une discussion en plénière, je me permets de poser une question à Monsieur Lombardi. Qu'allez-vous faire aux gens qui ne veulent pas chanter ce que vous avez décidé qu'ils doivent chanter? Prévoyez-vous des dispositions pénales dans cette loi? J'aimerais juste un peu comprendre la suite, parce que, finalement, une loi qu'on ne se donne pas les moyens de faire appliquer est une loi relativement fragile. J'ai toujours eu l'impression qu'on était dans un pays où on avait encore le droit de chanter ce que l'on voulait.



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • 5014 • Zehnte Sitzung • 26.09.18 • 08h45 • 17.478  
Conseil des Etats • 5014 • Dixième séance • 26.09.18 • 08h45 • 17.478



**Lombardi** Filippo (C, TI): Esistono poche ma alcune disposizioni legali di questo paese che non prevedono sanzioni penali. Questa sarebbe sicuramente una disposizione di legge che non dovrebbe prevedere sanzioni penali – ma ne esistono altre, lei da buon giurista lo sa. Le leggi non devono solo punire, possono anche indicare un cammino. Se nella legge sul CO2 scriviamo che abbiamo degli obiettivi da raggiungere entro trent'anni e non li raggiungiamo, come lei sa, non metteremo in prigione il Consiglio federale, non verrà aperto nessun procedimento penale – eppure lo scriviamo nella legge. Ci sono leggi che hanno scopo indicativo e non soltanto normativo e repressivo. Questo è il primo punto.

Secondo punto: credo che lo scopo di questa indicazione che daremmo nella legge sia proprio quello di regolare gli eventi ufficiali. In occasione di eventi ufficiali, che siano cantonali, comunali, federali, che siano per manifestazioni diplomatiche o militari o forse per manifestazioni sportive di società sportive nazionali che vengono anche finanziate con i soldi della Confederazione, la Confederazione o le autorità competenti potrebbero dire: va bene, questo è l'inno ufficiale che viene cantato quando una nostra squadra nazionale sostenuta con i soldi dei contribuenti si esibisce.

Poi, per il resto lei ha perfettamente ragione, in camera propria o nella propria sala da bagno ciascuno può cantare quello che vuole.

**Präsidentin** (Keller-Sutter Karin, Präsidentin): Ich danke Ihnen, Herr Lombardi. Wir werden in der Gewissheit entscheiden, dass wir so oder so nicht ins Gefängnis kommen. (*Heiterkeit*)

**Luginbühl** Werner (BD, BE), für die Kommission: Nur noch ganz kurz: Der Bericht der Kommission wurde kritisiert. Er ist tatsächlich sehr knapp, das ist zuzugestehen. Aber eigentlich ist in diesem kurzen Bericht alles gesagt, was in der Kommission diskutiert wurde. Allgemein ruft ja auch dieser Rat immer nach weniger Bürokratie und mehr Knappheit. Man muss es dann aber auch ertragen, wenn sich jemand daran hält.

Es ist etwas ähnlich wie mit dem berühmten Satz von Montesquieu, den wir ja hier und auch bei den Sonntagsreden immer und immer wieder verwenden. Die heutige Hymne wird nicht abgeschafft. Es gibt keine Bestrebungen in diese Richtung; es gibt keine Bestrebungen des Bundesrates, etwas zu ändern. Insofern ist die Kommission der klaren Meinung, dass kein dringlicher Handlungsbedarf besteht, hier ein Gesetz zu schaffen.

### *Abstimmung – Vote*

Für Folgegeben ... 25 Stimmen

Dagegen ... 18 Stimmen

(0 Enthaltungen)